

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Mechatronik, B.Eng.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 23.09.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind hingegen nicht durchgehend plausibel. Insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Auflagen ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Nicht erteilte Auflagen

I.1 Modularisierung (§ 7 StakV)

Die Feststellung im Akkreditierungsbericht, der Studiengang entspreche den Anforderungen des § 7 StakV "mit Ausnahme der noch fehlenden Angabe des Umfangs für Projektarbeiten und Projekt- bzw. Praxisberichte" (s. Akkreditierungsbericht, S. 10), teilt der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt.

Zutreffend ist zunächst, dass § 7 StakV verlangt, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten in den Modulbeschreibungen transparent darzustellen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Prüfungsart sowie zu Umfang und Dauer der Prüfungsleistung. Ziel der Regelung ist es, Studierenden eine zuverlässige Information über die qualitativen und quantitativen Anforderungen eines Moduls zu ermöglichen.

Der Akkreditierungsbericht führt hierzu auf S. 7 aus: "Für die Projektarbeiten und Projektberichte sowie für Praxisberichte der Betrieblichen Studienabschnitte fehlen jedoch eine Angabe zu deren Umfang (bspw. Seitenzahl) sowie eine konkrete Vorgabe zur Gestaltung der Arbeiten, was eine Einordnung in einen allgemeinen Bewertungskontext verhindert." Auf Basis dieser Feststellung schlägt das Gutachtergremium die folgende Auflage vor: "Der Umfang der Projektarbeiten und Projektberichte sowie Praxisberichte muss in den Modulbeschreibungen klar definiert werden (bspw. Seitenzahl)" (ebd.)

Diese Bewertung überzeugt jedoch nicht vollständig. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im Modulhandbuch in Modulen, die eine solche Prüfungsart ausweisen, ein Bearbeitungszeitraum festgelegt wurde. Soweit also bereits eine solche Bearbeitungszeit (beispielsweise vier Wochen) ausgewiesen ist, liegt damit bereits eine Konkretisierung des zeitlichen und quantitativen Rahmens der Prüfungsleistung vor. Weder § 7 StakV noch dessen Begründung schreiben vor, dass der Umfang einer schriftlichen Prüfungsleistung zwingend durch eine Seitenzahl oder Wortzahl festgelegt werden muss. Die Regelungen der StakV verlangen vielmehr eine hinreichende Beschreibung der Prüfungsleistung; in welcher Form diese erfolgt, bleibt der Hochschule grundsätzlich überlassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Feststellung, die Anforderungen des § 7 StakV seien insoweit nicht erfüllt, nicht hinreichend begründet. Ein Monitum wäre nur dann angezeigt, wenn die Modulbeschreibungen insgesamt keine ausreichende Transparenz über Art und Anforderungen der jeweiligen Prüfungsleistung vermitteln. Allein der Umstand, dass der Umfang der Prüfungsleistung nicht durch eine Seitenzahl oder eine vergleichbare Vorgabe, sondern allein durch die Bearbeitungszeit bestimmt wird, begründet nach Auffassung des Akkreditierungsrats noch keinen Verstoß gegen § 7 MRVO. Die Auflage wird nicht erteilt.

I.2 Dual (§ 12 Abs. 7 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Gutachter verlangen eine klare inhaltliche Absprache zwischen Hochschule und Unternehmen und Verzahnung der Lehrinhalte. Dies kann durch die Vorlage konkreter Vereinbarungen (beispielsweise in Form eines verbindlichen Aufgabendokuments oder Lernzielkatalogs) geschehen, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen und die Bewertungsmodalitäten eindeutig festgelegt sind. (§ 12 Abs. 7 StakV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage und deren Begründung (s. Akkreditierungsbericht S. 32ff.) nicht an.

Nach § 12 Abs. 7 StakV darf ein Studiengang als dual bezeichnet werden, wenn die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrats verlangt insoweit einen

nachvollziehbaren Nachweis der systematischen Verzahnung, lässt den Hochschulen jedoch ausdrücklich einen weiten konzeptionellen Gestaltungsspielraum hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung.

Die Studiengangsunterlagen dokumentieren eine organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte. Darüber hinaus ist auch die inhaltliche Verzahnung im Studiengangskonzept angelegt. Die betrieblichen Studienabschnitte sind als eigenständige, kreditierte Module in das Curriculum integriert, verfügen über definierte Lernergebnisse, werden durch Praxisphasenseminare begleitet und mit modulabschließenden Prüfungsleistungen bewertet. Die Modulbeschreibungen sehen ausdrücklich einen Theorie-Praxis-Transfer vor und knüpfen die Praxisphasen an den Erwerb der im Studiengang vorgesehenen Kompetenzen an. Ergänzend beschreibt die Hochschule Verfahren zur fachlichen Betreuung, zum regelmäßigen Austausch mit den Kooperationspartnern sowie zur Sicherstellung geeigneter betrieblicher Ausbildungsbedingungen. Diese Regelungen sind Teil der Musterkooperationsvereinbarung.

Soweit das Gutachtergremium eine weitergehende Konkretisierung der in den Praxisphasen zu vermittelnden Inhalte oder die Verwendung eines verbindlichen Aufgabendokuments bzw. Lernzielkatalogs fordert, handelt es sich um eine mögliche Ausgestaltung der Qualitätssicherung, nicht jedoch um eine ausdrücklich aus § 12 Abs. 7 MRVO folgende Anforderung. Der Wortlaut der Norm verlangt dies nicht. Eine solche Anforderung bezieht die Individualität der Praxispartner auch nicht angemessen ein: Bei der Gestaltung der Praxisphase bedarf es einer gewissen inhaltlichen/strukturellen Flexibilität, die unterschiedliche Kooperationspartner im Rahmen der definierten Gegebenheiten der Modulbeschreibungen nutzen können sollen. Für die Erfüllung des Kriteriums maßgeblich ist vielmehr, dass die systematische inhaltliche Verzahnung anhand der Studiengangsunterlagen nachvollziehbar dargelegt wird, was vorliegend gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 StakV als erfüllt anzusehen. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

I.3 Dual (§ 12 Abs. 7 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss aufzeigen, inwieweit die zukünftigen Evaluationen auch die Arbeitsbelastung am Lernort Praxis sowie die Qualität der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung erfassen. (§ 12 Abs. 7 StakV)."

Die vorgeschlagene Auflage wird nicht aufrechterhalten. Sie betrifft die zukünftige Ausgestaltung der Evaluation der dualen Studienvariante und damit vorrangig Aspekte der kontinuierlichen Qualitätssicherung. Die angeregte Erweiterung der Evaluation kann daher als sinnvolle Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studiengangs empfohlen werden, rechtfertigt jedoch keine Auflage. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich zudem, dass bereits verschiedene Maßnahmen zur Begleitung und Weiterentwicklung der Kooperationen vorgesehen sind.

I.4 Studienerfolg (§ 14 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung der qualitätssichernden Prozesse zu gewährleisten, müssen die Beteiligten systematisch über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StakV)"

Der Auflage und ihrer Begründung (s. Akkreditierungsbericht, S. 37f.) kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen.

Die Annahme einer Nichterfüllung des § 14 StakV wird durch die Feststellungen des Gutachtergremiums nicht hinreichend gestützt. Der Sachstand beschreibt ein hochschulweit etabliertes Qualitätsmanagement mit regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen, Abschluss- und Absolvent*innenbefragungen, statistischen Auswertungen des Studienverlaufs sowie jährlichen Datenberichten. Die erhobenen Daten werden analysiert und als Grundlage für die Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen. Damit sind die wesentlichen Elemente des in § 14 StakV vorgesehenen kontinuierlichen Monitorings und Regelkreises grundsätzlich vorhanden.

Auch die Information der Beteiligten über Evaluationsergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen ist strukturell im Qualitätsmanagement verankert. So sieht das Qualitätsmanagementkonzept des Fachbereichs ausdrücklich vor, dass die Ergebnisse der Überprüfungen mit allen Beteiligten diskutiert werden. Darüber hinaus legen die hochschulweiten Leitlinien zur Evaluation fest, dass eine Rückkopplung der Ergebnisse in geeigneter Form an die Beteiligten erfolgt. Damit ist die Anforderung des § 14 Satz 4 StakV im Qualitätsmanagementsystem abgebildet.

Soweit das Gutachtergremium aus den Gesprächen mit Studierenden den Schluss zieht, die Rückmeldung erfolge nicht in ausreichendem Umfang, belegt dies zwar mögliches Optimierungspotenzial hinsichtlich der praktischen Umsetzung oder Wahrnehmbarkeit der Rückmeldungen. Hieraus lässt sich jedoch kein strukturelles Defizit des Qualitätsmanagementsystems und damit keine Nichterfüllung des § 14 StakV ableiten. Eine Auflage ist deshalb nicht erforderlich. Gleichwohl sollte die Hochschule darauf achten, sich selbst gesteckte Regelungen in der Praxis nachhaltig anzuwenden.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen entsprechend den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) analog zu anderen Studiengängen der Hochschule zeitnah auf der Webseite veröffentlicht werden.

